OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601549/16/KH

Datum:
Linz, 3. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M F, B, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. August 2016, GZ: VerkR96-7654-2016, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. November 2016

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bzw. des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 22. August 2016, VerkR96-7654-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), B, M, drei Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 36 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde,

1) als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Es sei festgestellt worden, dass am PKW der Marke Mercedes keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette IGI9572 mit der Lochung 2/16 war abgelaufen. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz (KFG) verletzt.

2) als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Es sei festgestellt worden, dass beim betroffenen Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, beide Vorderreifen und der rechte hintere Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Lauffläche) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm aufwies(en). Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 Z. 1 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) verletzt.

3) als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Es sei festgestellt worden, dass beim betroffenen Fahrzeug mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und unter 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht Reifen verschiedener Bauarten am Fahrzeug montiert waren, obwohl dies verboten ist. Position links hinten 195/65R15, sonst 205/60R15. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4b KDV verletzt.

Als Tatort wurde „Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich, Gemeindestraße Ortsgebiet, Micheldorf, B“ angeführt, als Tatzeit „14.07.2016, 15:22 Uhr“.

2. Der Bf brachte dagegen binnen offener Frist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ein, in welcher er u.a. vorbrachte, dass der PKW zur Tatzeit nicht mehr in seinem Besitz gewesen und zwischen ihm und dem Käufer ausdrücklich vereinbart worden sei, dass mit Unterzeichnung des Kaufvertrages der Käufer für allfällige Verwaltungsübertretungen hafte. Da der PKW wegen diverser Mängel nicht fahrtauglich gewesen sei, sei er vom Käufer auf einem Privatparkplatz in der Bader-Moser-Straße geparkt worden, um die Mängel zu

besichtigen und zu reparieren. Weiters wies der Bf darauf hin, dass er kein Einkommen beziehe und Sorgepflichten für 3 minderjährige Kinder habe. Darüber hinaus beantragte er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. November 2016, bei welcher der Bf, die geladenen Zeugen R K – dieser wurde betreffend einen weiteren Beschwerdeakt, LVwG-601548, hinsichtlich dessen die mündliche Verhandlung mit jener zum gegenständlichen Beschwerdeakt verbunden wurde, einvernommen - und GI H W anwesend waren sowie die geladene Zeugin J F krankheitshalber nicht anwesend war. Die belangte Behörde hatte sich per E-Mail entschuldigt.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Das im angefochtenen Straferkenntnis genannte Fahrzeug war dem Zeugen GI W bekannt, da er bereits Anfang Juli Mängel an den Reifen festgestellt und damals mit dem Bf vereinbart hatte, dass dieser diesbezüglich auf den Polizeiposten komme, der Bf jedoch dort nicht erschienen ist. Als der Zeuge GI W am Tattag das Fahrzeug neuerlich gesehen hatte, stellte der die gleichen Mängel an den Reifen wie bereits Anfang Juni 2016 fest.
Es wurde in der Folge eine Anzeige an die belangte Behörde verfasst, welche die gleichen Tatvorwürfe wie das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis enthielt.

2. Die belangte Behörde erließ eine mit 20. Juli 2016 datierte Strafverfügung, gegen die der Bf binnen offener Frist Einspruch erhob. Nach einer vom Bf unbeantwortet gebliebenen Aufforderung zur Rechtfertigung erließ die belangte Behörde das im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 25. November 2016 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Aufgrund einer Einwendung des Bf bezüglich des im Straferkenntnis angegebenen Tatortes wurde während der Verhandlung Einsicht in das DORIS-System genommen, aus welchem der anzeigende Polizist, GI Weidinger, die Hausnummer zur Identifizierung des Tatortes entnommen hatte, diese lautete „B“.
GI W wurde in der Folge beauftragt, dem Landesverwaltungsgericht ein Lichtbild von der Tatörtlichkeit, auf dem die Hausnummer des Hauses, vor dem sich der gegenständliche Parkplatz befindet, zu übermitteln.

4. GI W informierte das Landesverwaltungsgericht mit E-Mail vom gleichen Tag, dass der verfahrensgegenständliche Parkplatz, welcher den Tatort darstellte,

entgegen der Anführung im angefochtenen Straferkenntnis vor dem Haus mit der Adresse „B“ gelegen ist und sich das Haus mit der Adresse „B“ dahinter befindet. Dem E-Mail sind Fotos und ein Orthofoto beigefügt, die die Tatörtlichkeit im Sinn des Ausgeführten dokumentieren. Insbesondere ist auf dem Orthofoto ersichtlich, dass es sich bei dem Haus „B“ um ein eigenständiges Haus handelt, welches nur einen Zugang über einen auf einer Rasenfläche gelegenen Fußweg hat. Der den im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatort darstellende Parkplatz ist auf der Breitseite des Hauses mit der Adresse „B“ situiert und ca. 20 Meter vom Haus mit der Adresse „B“ entfernt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 44 a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) normiert Folgendes:
„Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im angefochtenen Straferkenntnis wird als Tatort „M, B“ angeführt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde jedoch festgestellt, dass die Adresse, die den Tatort korrekt beschreibt, „B“ ist, da sich der gegenständliche Parkplatz, auf dem das Fahrzeug zur Tatzeit abgestellt war, entlang der Schmalseite des Hauses „B“ befindet und an der Adresse „B“ gar kein Parkplatz vorhanden ist, da dieses wie auf dem dem Beschwerdeakt beiliegenden Orthofoto erkennbar von Grünflächen umsäumt ist.

2.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist als Tatort für eine Übertretung des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG der Anhalteort und nicht der Standort des KFZ anzusehen (vgl. zB VwGH 19.11.2004, 2002/02/0087; VwGH 25.6.2008, 2007/02/0369). Diesbezüglich wurde im angefochtenen Straferkenntnis richtigerweise der Ort, an dem der Zeuge das Fahrzeug angetroffen hat und nicht dessen (bisheriger) Standort als Tatort genannt.

2.3. Allerdings wurde der Tatort im angefochtenen Straferkenntnis wie bereits ausgeführt mit „B“ anstatt korrekterweise mit „B“ bezeichnet. Dies ist insofern von Relevanz, als gemäß § 44a Z. 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat zu bezeichnen ist und zwar möglichst präzise (VwGH 20.6.1990, 89/01/0350). Problematisch ist jedoch diesbezüglich, dass im Bereich des Hauses „B“ gar kein

Parkplatz vorhanden ist, auf dem das Auto abgestellt werden hätte können, da dieses Haus wie erwähnt von Grünflächen umsäumt ist. Alleine aufgrund der Tatsache, dass sich nur vor dem Haus „B“ ein Parkplatz befindet, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es sich dabei um den Tatort handeln musste, zumal im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses gar kein Parkplatz erwähnt wird.

Nach der Judikatur des VwGH genügt eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG nicht. Im vorliegenden Fall ist die Umschreibung des Tatortes in jedem Fall unpräzise, da sich im Bereich des Hauses mit der Adresse „B“ gar kein Parkplatz befindet bzw. auch keine Möglichkeit besteht, ein Auto abzustellen. Es ist somit festzuhalten, dass die im Sinn des § 44a Z. 1 VStG notwendige Konkretisierung des Tatortes im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist und die diesbezügliche Formulierung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses aus diesem Grund rechtswidrig ist.

Da die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist, innerhalb der eine Abänderung des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses im Sinn des Ausgeführten möglich ist, bereits abgelaufen ist, war das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben.

2.4. Der Ausspruch über die Kosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing